

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE NEUREGELUNG DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN STAAT UND
RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 114/2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Erste Vernehmlassung und deren Ergebnisse	9
3. Notwendigkeit der Vorlage.....	11
3.1 Reformabsicht	11
3.2 Institutionelle Ausgestaltung und Religionsfreiheit.....	12
4. Schwerpunkte der Vorlage	13
4.1 Abänderung der Verfassung.....	13
4.2 Staatliche Anerkennung	14
4.3 Finanzierung der Religionsgemeinschaften	15
4.3.1 Allgemeines	15
4.3.2 Finanzielle Auswirkungen	21
4.4 Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen	23
4.5 Vertragliche Regelungen	24
5. Vernehmlassung	26
5.1 Konkordat	27
5.2 Finanzierung der Religionsgemeinschaften	29
5.3 Vermögensrechtliche Regelung	32
5.4 Ein- und Austrittserklärung	33
5.5 Religionsunterricht.....	34
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter	
Berücksichtigung der Vernehmlassung	36
6.1 Verfassung.....	36
6.2 Religionsgemeinschaftengesetz	42
6.3 Subventionsgesetz	60

6.4	Schulgesetz.....	60
6.5	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	61
6.6	Strafgesetzbuch.....	61
7.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	61
8.	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	61
II.	ANTRAG DER REGIERUNG.....	62
III.	REGIERUNGSVORLAGEN.....	63
1.	Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921.....	63
2.	Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG).....	67
3.	Gesetz über die Abänderung des Subventionsgesetzes.....	81
4.	Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes.....	83
5.	Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.....	85
6.	Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches.....	88

ZUSAMMENFASSUNG

Ausgangspunkt der Reform bilden die in der Verfassung geregelten Grundrechte der Religionsfreiheit, der Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Kirchengutsgarantie.

Das zentrale Element der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften bildet das Religionsgemeinschaftengesetz. Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften wird somit generell für alle Religionsgemeinschaften gesetzlich festgelegt. Das Religionsgemeinschaftengesetz befasst sich mit den Beziehungen des Staates zu den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in den Bereichen der gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen insbesondere die Religionsmündigkeit, der Religionsunterricht, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die administrative Zusammenarbeit zählen.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen fest, die vorhanden sein müssen, damit privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt oder ihnen Vorrechte des öffentlichen Rechts zugesprochen werden können, wie etwa die Erteilung des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen oder die religiöse Betreuung ihrer Angehörigen in öffentlichen Einrichtungen (Gefängnis, Krankenhaus und Heimen). Daneben enthält das Religionsgemeinschaftengesetz auch den Grundsatz der Finanzierung der Religionsgemeinschaften.

Das Gesetz kann nur die allgemeinen Regeln für die Religionsgemeinschaften festlegen. Zusätzlich ist die Möglichkeit vorgesehen, mit den anerkannten Religionsgemeinschaften vertraglich im Einzelnen Rechte und Pflichten festzulegen.

Das zweite wichtige Element der Reform bildet eine Verfassungsänderung mit der Anpassung der Art. 16 sowie 37 bis 39 LV.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Schulamt, Steuerverwaltung, Zivilstandsamt

Vaduz, 2. Oktober 2012
RA 2012/1873-5800

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, dessen Reform hier ansteht, stellt ein eigenes Rechtsgebiet innerhalb des staatlichen öffentlichen Rechts dar, das die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zum Gegenstand hat bzw. die Gesamtheit derjenigen Rechtssätze enthält, die das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder regeln.

In Liechtenstein, wie in den meisten europäischen Staaten, bestand über Jahrhunderte eine starke Bindung zwischen Staat und der vorherrschenden Religionsgemeinschaft. Minderheitenreligionen waren in unterschiedlichem Masse geduldet, wurden aber nicht, wie die jeweilige Landeskirche, vom Staat gefördert

und ihnen wurden zumeist keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben übertragen. Bis vor ca. fünfzig Jahren waren über 90% der liechtensteinischen Bevölkerung katholisch. Vor allem auf Gemeindeebene hatte sich auf eher pragmatische Weise eine Kirchenverwaltung entwickelt, die kaum von der politischen Verwaltung getrennt war. Auf Landesebene gibt es bis heute nur wenige staatskirchenrechtliche Gesetzesbestimmungen, zumeist stammen diese noch aus dem 19. Jahrhundert, und, anders wie andere überwiegend katholische Staaten, kam es auch nie zu einer vertraglichen Regelung mit dem Heiligen Stuhl. Dies mag vor allem seine Gründe in der ohnehin starken Bindung von Kirche und Staat und, bis in die jüngste Geschichte, dem Fehlen eines eigenen Bistums haben. Mit dem Entstehen der heutigen Verfassung wurde allerdings die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche als „Landeskirche“ dort festgehalten und einzelne Bestimmungen machen deutlich, dass die katholische Kirche als einzige Religionsgemeinschaft die volle Anerkennung und den Schutz des Staates genießt (Art. 37 Abs. 2). Anderen Religionsgemeinschaften gibt die Verfassung lediglich Raum im Rahmen allgemeiner Grundrechte.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation aus mehreren Gründen verändert und der Wunsch, die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften neu zu regeln, wurde von mehreren Seiten deutlich vernehmbarer. Einmal ist nicht mehr fast die ganze Bevölkerung der katholischen Kirche zugehörig. Gemäss der letzten Volkszählung bezeichnen sich noch ca. 75% der Bevölkerung als katholisch. Vor allem durch die Immigration der letzten fünfzig Jahre sind religiöse Minderheiten erstarkt, wobei die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche am längsten im Land verankert und gut organisiert sind. Aber auch der Anteil der muslimischen Bevölkerung und der keiner Konfession angehörenden Personen hat letztlich erheblich zugenommen. Auch tendiert die moderne Staatsauffassung zu einer weitgehenden Neutralität in Religionsangelegenheiten. Das Konzept einer Landeskirche besteht in Europa kaum mehr und

auch auf übernationaler Ebene gehen Rechtsinstrumente in die gleiche Richtung. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang etwa die Europäische Menschenrechtskonvention, der Liechtenstein angehört, und ihre rezente Rechtsprechung. Auch die katholische Kirche betont seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Notwendigkeit ihrer Autonomie gegenüber dem Staat deutlich. Weiters sei auf die zunehmende Komplexität hingewiesen, die sich durch diese Entwicklungen bei gleichzeitigem Weiterbestand politischer Verantwortlichkeiten für innerkirchliche Angelegenheiten ergeben.

2. ERSTE VERNEHMLASSUNG UND DEREN ERGEBNISSE

Mittels Regierungsbeschluss vom 10. Juni 2008 zu RA 2008/914 verabschiedete die Regierung den ersten Vernehmlassungsbericht zur Neuordnung des Staatskirchenrechts. Die Vernehmlassungsfrist endete am 14. November 2008, die letzten Stellungnahmen langten jedoch erst Anfang 2009 bei der Regierung ein.

Kurz zusammengefasst enthielt diese erste Vernehmlassungsvorlage Vorschläge für eine sehr umfassende Abänderung der Verfassung sowie je eine Vorlage zu einem Religionsgesetz und einem Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Hinsichtlich der geplanten Reformvorhaben kann auf den entsprechenden Vernehmlassungsbericht verwiesen werden.

Die Vernehmlassung wurde von den Teilnehmern sehr zahlreich genutzt. Stellungnahmen wurden eingereicht vom Erzbistum Vaduz, der evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein, der evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein, der freien evangelischen Gemeinde Schaan, der jüdischen Gemeinschaft, der Baha'i Gemeinde Liechtenstein, des orthodoxen Kirchenverbandes Liechtenstein, der Sakristanenvereinigung, des Vereins für eine offene Kirche, der griechischen Gemeinde des orthodoxen Kirchenverbandes Liechten-

stein, der serbischen Gemeinde des orthodoxen Kirchenverbandes Liechtenstein, den Gemeinden Schaan, Mauren, Triesen, Ruggell, Gamprin-Bendern, Planken, Balzers, Eschen, Schellenberg, Vaduz, Triesenberg, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, dem Schulamt, der Stabsstelle Finanzen, der Stabsstelle für Datenschutz und den Lehrerinnen und Lehrern der Primarschule Balzers.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Entflechtung von Staat und Kirche mehrheitlich begrüsst, auch wenn von einzelnen Gemeinden darauf hingewiesen wurde, dass in der Bevölkerung kein Handlungsbedarf für eine Neuordnung des Staatskirchenrechts ausgemacht werden könne. Verschiedene Themen der Vorlage waren umstritten wie beispielsweise die Frage, ob die Neuordnung des Staatskirchenrechts über ein Religionsgesetz oder ein Konkordat erfolgen solle, oder die Frage der Finanzierung der Religionsgemeinschaften.

Die Ergebnisse dieses ersten Vernehmlassungsverfahrens wurden von der Regierung ausführlich evaluiert und erörtert. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich mehrerer Fragestellungen wurde beschlossen, dass die Vernehmlassungsvorlage von Grund auf überarbeitet werden soll. Aufgrund dieser Überarbeitung der Vorlage erschien es der Regierung angebracht, ein neuerliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, um allenfalls weiterhin bestehende unterschiedliche Anschauungen herauszufinden und diese sodann soweit als möglich zu bereinigen. Auf die Ergebnisse dieser zweiten Vernehmlassung wird unter den Punkten 5. und 6. näher eingegangen.

3. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

3.1 Reformabsicht

Das Verhältnis von Staat und Kirche auf Landes- und Gemeindeebene ist in vielen Bereichen, insbesondere in institutioneller Hinsicht, nicht mehr zeitgemäss. Hierzu kann auf die Ausführungen unter Punkt 1. verwiesen werden.

Eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche soll die Entflechtung des staatlichen und kirchlichen Bereichs zum Inhalt haben. Gemeint ist eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, die eine weitgehende Trennung von Staat und Kirche mit sich bringt und damit beiden Seiten die für ihre Entfaltung notwendige Autonomie gibt, ohne eine Zusammenarbeit zum Wohle des Gemeinwesens auszuschliessen. Der Staat erkennt die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften als ihrem Wesen nach unabhängige Institutionen an. Er soll daher nicht in ihre inneren Verhältnisse eingreifen.

Dieses Trennungssystem ist durch das Gebot grundsätzlich weltanschaulich-religiöser Neutralität zu ergänzen. Wenn das Neutralitätsprinzip nicht im Sinne strikter staatlicher Indifferenz verstanden wird, ist es für unterschiedliche Formen der Zuordnung offen. Ein solches Staat-Kirche-System hält den rechtlichen Rahmen dafür bereit, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften die ihnen zukommenden Aufgaben auch und gerade in einer zunehmend multi-religiös geprägten Gesellschaft erfüllen können.

3.2 Institutionelle Ausgestaltung und Religionsfreiheit

Das Thema „Religionsfreiheit“ kann, auch wenn es in erster Linie unter grundrechtlichen Aspekten von Belang ist, nicht ohne Bezug auf das institutionelle Staatskirchenrecht gesehen werden. Eine trennscharfe Scheidung zwischen individualrechtlicher Gewährleistung der Religionsfreiheit und institutioneller Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist nicht möglich, weil die individualrechtliche Gewährleistung der Religionsfreiheit auf der einen Seite notwendigerweise auch das Recht zu gemeinsamer Religionsausübung umschließt und damit institutionelle Elemente enthält. Auf der anderen Seite verpflichtet diese Gewährleistung in ihrer abwehrenden Richtung als „negative Religionsfreiheit“ den Staat dazu, den Einzelnen vor der Inanspruchnahme durch Kirchen und Religionsgemeinschaften zu schützen, denen er nicht angehören will.

Die staatliche Anerkennung oder der öffentlich-rechtliche Status von Religionsgemeinschaften wird in der Literatur mit den gemeinnützigen Leistungen in Verbindung gebracht, die insbesondere die christlichen Kirchen für die Gesellschaft insgesamt erbringen. Es stellt sich daher die Frage, wie sich in dieser Beziehung der besondere öffentlich-rechtliche Status einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gegenüber nur privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften verhält bzw. ob sich ein solcher Status rechtfertigen lässt. Das heisst mit anderen Worten, dass der institutionelle Rahmen bzw. die Anerkennung durch den Staat zum Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihrem Rang als massgebliche Faktoren des öffentlichen Lebens passen muss.

Spricht man sich für das System der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften aus, hat man zu überlegen, ob für die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften besondere Voraussetzungen an ihre innere Struktur und ihre Aktivitäten festzulegen sind. Es ist auch zu fragen, welchen Spielraum

die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates dem Gesetzgeber zugesteht, um Differenzierungen zwischen Religionsgemeinschaften vorzunehmen.

Die Rechtsgleichheit verlangt nicht, dass alle Religionsgemeinschaften in jeder Hinsicht gleich behandelt werden. Es ist vielmehr zulässig, die Religionsgemeinschaften etwa entsprechend ihrer Grösse, Organisationsstruktur oder gesellschaftlichen Relevanz unterschiedlich zu behandeln. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verbietet nur, den Status der staatlichen Anerkennung grundsätzlich auf die christlichen Kirchen, d.h. auf die römisch-katholische, die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche, zu beschränken.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

4.1 Abänderung der Verfassung

Die vormalige Reformvorlage (erster Vernehmlassungsentwurf) enthielt einen Vorschlag für eine umfangreiche Abänderung der Verfassung. So war insbesondere vorgesehen, ein neues XI. Hauptstück mit dem Titel „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ in die Verfassung einzufügen, welches insbesondere den Status als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirche regelte. Daneben waren insbesondere Bestimmungen über die staatliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften im Wege eines Gesetzes sowie die Zuerkennung von Vorrechten des öffentlichen Rechts an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften geregelt.

Die gegenständliche Vorlage begnügt sich hingegen mit punktuellen Anpassungen der Verfassung. Die Ausgestaltung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften soll dagegen auf Gesetzesebene und, soweit sinnvoll, durch Vertragsregelungen erfolgen. Insbesondere werden auch der Status der Religi-

ongemeinschaften als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, als privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe geregelt.

4.2 Staatliche Anerkennung

Gemäss dem vormaligen Reformvorschlag wären die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche in der Verfassung als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften benannt worden. Für die übrigen Religionsgemeinschaften war eine mögliche staatliche Anerkennung auf Gesetzesstufe vorgesehen. Von diesem System weicht der gegenständliche Reformvorschlag ab. Neu ist vorgesehen, dass die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften ausschliesslich auf Gesetzesstufe geregelt wird.

Durch die einheitliche Regelung zur Erlangung des Status einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft wird ein möglichst hohes Mass an Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften erreicht. Demnach gibt es keine Unterscheidung in Religionsgemeinschaften kraft Verfassungsrecht und Religionsgemeinschaften kraft einfachem Gesetz (Religionsgemeinschaftengesetz). Allen Religionsgemeinschaften steht es gleichsam offen, sich gemäss den Regelungen des Religionsgemeinschaftengesetzes staatlich anerkennen zu lassen.

Die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche geniessen hier jedoch eine besondere Stellung, indem ihnen der Status als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Religionsgemeinschaftengesetz zuerkannt wird. Diese drei Religionsgemeinschaften müssen ihre staatliche Anerkennung somit nicht beantragen, vielmehr kommt ihnen dieser Status von Gesetzes wegen zu. Diese Sonderregelung erscheint notwendig, da die römisch-katholische Kirche - als bisherige Landeskirche

– bereits heute den Status einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft inne hat. Die angestrebte Verfassungsänderung, wodurch das bisherige System des Landeskirchentums abgelöst wird, soll nicht dazu führen, dass die römisch-katholische Kirche ihren Status als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verliert. Im Sinne einer Wahrung der bisherigen Situation soll daher gesetzlich festgeschrieben werden, dass die römisch-katholische Kirche den Status einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft genießt. Hinsichtlich der evangelischen und der evangelisch-lutherischen Kirche rechtfertigt sich die staatliche Anerkennung von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Bedeutung, ihrer langen Tradition und ihrer tiefen Verwurzelung im Land. Diese beiden Religionsgemeinschaften erfüllen jeweils die gesetzlichen Vorgaben für eine staatliche Anerkennung, weshalb eine solche sogleich ex lege erfolgen soll.

4.3 Finanzierung der Religionsgemeinschaften

4.3.1 Allgemeines

Der vormalige Vernehmlassungsbericht enthielt einen Vorschlag für ein eigenes Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Entgegen der ursprünglichen Vorlage nimmt die Regierung davon Abstand, ein eigenes Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften zu schaffen. Vielmehr sollen die entsprechenden Bestimmungen in das Religionsgemeinschaftengesetz integriert werden.

Hinsichtlich der Finanzierung der Religionsgemeinschaften stehen mehrere verschiedene Varianten zur Disposition. Nachfolgend werden die einzelnen Varianten erläutert und deren Vor- und Nachteile kurz dargelegt. Die Regierung schlägt in der gegenständlichen Vorlage die Einführung einer Mandatssteuer für die Finanzierung der Religionsgemeinschaften vor. Dieses System wird mehrheitlich

bevorzugt, ist relativ einfach zu administrieren und stellt ein gutes und taugliches System zur Finanzierung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dar.

4.3.1.1 Selbstfinanzierung

Nach diesem System werden die Religionsgemeinschaften in erster Linie über Spenden und Kollekten finanziert. Der Staat sollte möglichst jede Bewertung und Stellungnahme in Fragen der Religion und Weltanschauung unterlassen. Er sollte sich weder eine bestimmte religiöse Auffassung aneignen, noch sollte er sich in die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einmischen, solange sie sich an die Rechtsordnung halten. Diesem Grundsatz folgend wäre es nur konsequent, wenn auch bei der Finanzierung der Religionsgemeinschaften die Gefahr der Einmischung durch den Staat soweit als möglich beseitigt würde. Gerade bei finanziellen Fragen ist erfahrungsgemäss die Gefahr der Einmischung besonders gross. Daher wäre eine rein private Finanzierung der Religionsgemeinschaften aufgrund von Spenden die sauberste Trennung. Diese Lösung wäre auch insoweit stimmig, als bei dieser Finanzierungsmethode ausschliesslich diejenigen Personen für die Kosten der Religionsgemeinschaft aufkommen würden, die ihre Dienste in Anspruch nehmen oder sie unterstützen wollen. Aus diesen Überlegungen wurde im Rahmen der (zweiten) Vernehmlassung zum vorliegenden Gesetz ein System der Selbstfinanzierung der Religionsgemeinschaften über Spenden vorgeschlagen.

Die Vorteile diese Lösung liegen aufgrund der oben stehenden Ausführungen auf der Hand. Die Finanzierung erfolgt bei diesem System ausschliesslich durch die Mitglieder oder Gönner und es ist eine klare Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft vollzogen. Der Nachteil dieser Lösung liegt darin, dass ein solches Spendensystem im Land keine Tradition hat und die Auswirkungen der Einführung einer solchen Lösung nicht abschätzbar sind. Es könnte der Fall eines derart

geringen Spendenaufkommens eintreten, dass die anerkannten Religionsgemeinschaften nicht einmal mehr ihre Basisdienste aufrecht erhalten könnten. Auch könnte sich eine Ungleichbehandlung gegenüber den Religionsgemeinschaften und ihren steuerzahlenden Gläubigen ergeben: Land und Gemeinden unterstützen vielfältige gemeinnützige Institutionen und Aktivitäten z.B. in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport. Gerade den religiösen Bereich mit seiner teils umfassenden Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für das Gemeinwesen bei staatlicher Unterstützung auszuklammern, liesse sich im Hinblick auf eine gerechte Lastenverteilung schwer begründen.

4.3.1.2 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist ein System der Finanzierung durch die eigenen Mitglieder, bei dem der Staat bezahlte administrative Hilfe leistet. Ohne eine entsprechende Beleihung mit Steuerhoheit können die Religionsgemeinschaften keine Kirchensteuer einheben. Ihnen wäre es nur möglich, Mitgliedsbeiträge zur Deckung ihrer Kosten einzufordern.

Gegen die Kirchensteuer wird eingewendet, dass es den Religionsgemeinschaften als moralische Institutionen schlecht ansteht, sich zur Finanzierung ihrer Aufgaben des Zwanges zu bedienen. Auch ist es als kritisch anzusehen, dass die Religionsgemeinschaften als einzige nicht-staatliche Organisationen überhaupt das Recht einer eigenen Erhebung von Steuern verfügen würden. Zudem würden die Religionsgemeinschaften durch den gemeinsamen Einzug der Kirchensteuer mit der Einkommenssteuer über die staatliche Finanzverwaltung zu stark vom Staat abhängig. Für die Kirchensteuer wird oft dargelegt, dass diese den Religionsgemeinschaften – im Gegensatz zur Mandatssteuer – eine solide, verlässliche bzw. planbare Finanzbasis verschaffe. Zudem stellt es einen Akt der Solidarität dar,

wenn die Mitglieder der Religionsgemeinschaften deren finanziellen Lasten mittragen.

Nach Ansicht der Regierung spricht gegen die Einführung einer Kirchensteuer vor allem, dass es sich um die Einführung einer neuen, zusätzlichen Steuer handelt. Die Einführung jeder neuen Steuer stösst grundsätzlich auf Ablehnung bei der Bevölkerung. Auch könnte die Einführung einer Kirchensteuer zu einer vermehrten Ablehnung der Religionsgemeinschaften und zu Austritten von Mitgliedern führen, was nicht Ziel der gegenständlichen Vorlage ist.

4.3.1.3 System einer Pro-Kopf-Finanzierung

Als alternatives Finanzierungssystem der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist auch ein System der Pro-Kopf-Finanzierung denkbar. Nach diesem System erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Land und den Gemeinden – ebenso wie bei der Mandatssteuer - einen Anteil aus den Steuereinnahmen. Der Anteil berechnet sich aus einem fixen Betrag pro religionsmündiger Person (Pro-Kopf-Betrag), die einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehört. Treten Personen der Religionsgemeinschaft bei, so erhöht sich der Anteil, der der Religionsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Treten Personen aus der Religionsgemeinschaft aus, so verringert sich der Anteil.

Der Vorteil dieses Systems ist, dass es einfach zu administrieren ist und sowohl für die Religionsgemeinschaften als auch für das Land und die Gemeinden eine grosse Planungssicherheit mit sich bringt. Es ist durchaus fair und angemessen, dass der Anteil, der den Religionsgemeinschaften vom Land und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, von der Anzahl an Personen abhängig ist, die sich tatsächlich zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft bekennen. Die Schwierigkeit bei diesem System liegt einerseits bei der Erfassung der Mitglieder der Religionsgemeinschaften, andererseits bei der Festlegung des Pro-Kopf-Bei-

trages. Hierbei könnte auf die Daten der Volkszählung zur Feststellung der Mitgliederanzahl abgestellt werden. Gegen eine solche Lösung spricht jedoch der lange Zeitraum (10 Jahre), der zwischen den einzelnen Volkszählungen liegt, sowie die Anonymisierung und recht ungenaue Erfassung. Ein weiterer Kritikpunkt an diesem System ist, dass auch Personen, die keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, zur Finanzierung dieser Religionsgemeinschaften beitragen.

4.3.1.4 Mandatssteuer

Zur Mandatssteuer ist zunächst anzumerken, dass es diese in verschiedenen Ausgestaltungen gibt. Im ursprünglichen Vernehmlassungsbericht wurden die Varianten unter Punkt 3.1.4 ausführlich dargelegt, weshalb an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Nachfolgend wird nur auf jene Variante eingegangen, die von der Regierung schliesslich in die Vernehmlassung geschickt wurde und weitgehend Teil dieser Gesetzesvorlage ist.

Das System besteht in der obligatorischen Teilzweckbindung eines prozentualen Anteils am Gesamteueraufkommen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes und der Gemeinden. Es zeichnet sich dadurch aus, dass der Staat zur Unterstützung staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften diesen einen Anteil am Steueraufkommen des Landes und der Gemeinden überlässt. Die steuerpflichtigen Personen müssen auf der Steuererklärung angeben, ob sie den Steueranteil einer der dort genannten Religionsgemeinschaften oder, wie nur in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, einer gemeinnützigen Einrichtung des Staates zukommen lassen wollen. Unterlassen sie es trotz der entsprechenden Verpflichtung, eine Zuwendung vorzunehmen, erfolgt die Verteilung der Anteile prozentual zur Steuermasse, welche den einzelnen Religionsge-

meinschaften bzw. dem Staat gewidmet worden ist. Die Zuteilung kann unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft erfolgen.

Der Vorteil dieses Systems ist, dass die steuerpflichtige natürliche Person selbst bestimmen kann, ob sie einer anerkannten Religionsgemeinschaft und, wenn ja, welcher sie die Zuwendung zukommen lassen will. Sie muss sich jedoch in dieser Hinsicht erklären, ansonsten nach dem Prinzip der schweigenden Zustimmung davon ausgegangen wird, dass ihr die Aufteilung der Steuergelder gleichgültig ist. Weiters ist für die steuerpflichtige natürliche Person von Vorteil, dass keine Mehrbelastung entsteht; es wird keine zusätzliche Steuer erhoben. Ein Nachteil an diesem System ist, dass für die Religionsgemeinschaften nicht vorhersehbar ist, in welcher Höhe ihr Steuermittel zugewendet werden. Man kann dieses dynamische Element aber auch als Vorteil sehen, entsprechen doch die ausgezahlten Beiträge der Bedeutung, die die Steuerzahler der jeweiligen Religionsgemeinschaft beimessen. Die prozentuale Berechnung des Steueranteils spiegelt ebenfalls besser als andere Systeme die momentane Wirtschafts- und Haushaltslage des Staates wieder.

Entgegen der vormaligen Vernehmlassungsvorlage wird in der gegenständlichen Vorlage auf die Einrichtung eines staatlichen, gemeinnützigen Fonds verzichtet. Es ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb der Staat einen Fonds für Projekte und Aktivitäten im sozialen und humanitären Bereich einsetzen soll. Der Staat fördert bereits heute in beträchtlicher Weise Projekte und Aktivitäten im sozialen und humanitären Bereich. Da auch diese Förderungen aus Steuermitteln bezahlt werden, besteht keine Notwendigkeit, in diesem Bereich einen zusätzlichen Fonds einzurichten.

4.3.2 Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der Finanzierung der Religionsgemeinschaften ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung der katholischen Kirche derzeit zum grössten Teil durch die Gemeinden und zu einem kleineren Teil durch das Land erfolgt. Neben der katholischen Kirche erhalten auch weitere Religionsgemeinschaften finanzielle Unterstützungen. Von Seiten des Landes werden pro Jahr Beiträge in der Höhe von CHF 300'000 an die katholische Kirche (Erzbistum Vaduz), CHF 40'000 an die evangelische Kirche und CHF 10'000 an die evangelisch-lutherische Kirche ausgerichtet. Daneben trägt das Land Kosten für den Religionsunterricht in der Höhe von rund CHF 260'000. Die Beiträge der Gemeinden an die katholische Kirche für deren laufende Kosten (Personal, Betriebskosten, usw.) betragen durchschnittlich rund CHF 5,6 Millionen pro Jahr (inklusive der Kosten für den Religionsunterricht auf Primarschulebene). Die Beiträge der Gemeinden an die anderen Religionsgemeinschaften betragen durchschnittlich rund CHF 200'000. Daneben tragen die Gemeinden derzeit noch Kosten für die Instandhaltung zahlreicher kirchlicher Gebäude (Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser), die im Durchschnitt rund CHF 1,5 Millionen pro Jahr betragen. Diese durchschnittlichen Zahlen wurden aufgrund der Daten für die Jahre 2002 bis 2010 ermittelt.

Aufgrund dieser Auflistung ergibt sich der Gesamtbetrag, der derzeit jährlich vom Land und den Gemeinden für die Religionsgemeinschaften aufgewendet wird.

Bisher (Durchschnitt pro Jahr):

	Laufende Kosten der katholischen Kirche	Investitionsbeiträge an kirchliche Gebäude	Beiträge an andere Religionsgemeinschaften
Land	490'000	0	120'000
Gemeinden	5,6 Millionen	1,5 Millionen	200'000

Ziel der gegenständlichen Vorlage ist es, einerseits eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Religionsgemeinschaften zu schaffen und andererseits die finanzielle Belastung der Gemeinden zu senken. Die Religionsgemeinschaften werden künftig einen Finanzierungsbeitrag des Landes und der Gemeinden erhalten, welcher sich aus den Zuweisungen im Rahmen der Mandatssteuer ergibt. Die Kosten, die durch diesen Finanzierungsbeitrag nicht abgedeckt sind, haben die Religionsgemeinschaften künftig selbst aufzubringen. Wie bereits erwähnt wird angestrebt, die derzeit sehr hohen Beiträge für die laufenden Kosten der Religionsgemeinschaften zu senken. Die Regierung schlägt vor, dass diesbezüglich die heute vom Land und den Gemeinden ausgerichteten Beiträge, die den Religionsgemeinschaften zur Deckung ihrer laufenden Kosten zur Verfügung gestellt werden, um rund ein Drittel gekürzt werden. Die Religionsgemeinschaften haben ihre Kosten in diesem Ausmass zu senken oder eine Finanzierung des Restbetrages via Spenden sicherzustellen.

Aus der oben stehenden Tabelle ergibt sich, dass die bisherigen finanziellen Beiträge des Landes und der Gemeinden für die laufenden Kosten der Religionsgemeinschaften (exklusive Investitionsbeiträge) im Durchschnitt jährlich rund 6,4 Millionen Franken betragen. Davon sind die Kosten des konfessionellen Religionsunterrichts abzuziehen, der auch weiterhin durch das Land und die Gemeinden finanziert werden soll. Die Gesamtkosten für den konfessionellen Religionsunterricht belaufen sich auf rund 1 Mio. Franken. Somit ist von einer Beitragssumme auszugehen, die derzeit rund 5.4 Mio. Franken beträgt.

Die Regierung schlägt vor, dass dieser Betrag um rund ein Drittel gekürzt wird. Somit ergibt sich ein künftiger Finanzierungsbeitrag des Landes und der Gemeinden in der Höhe von rund CHF 3.6 Mio. Dies entspricht rund 2 Prozent des Aufkommens aus der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie aus der Steuer nach dem Aufwand. Bei höheren Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer

sowie aus der Steuer nach dem Aufwand erhöht sich der Finanzierungsbeitrag, wobei als Höchstgrenze ein Betrag in der Höhe von CHF 4,0 Millionen festgelegt wird.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Lösung eine Übergangsregelung bedingt. Den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften soll während einer Übergangszeit die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kosten an das künftige Finanzierungssystem sowie ihre Strukturen an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere werden die Religionsgemeinschaften ihre Kosten konsolidieren müssen. Bislang bestehen keine Erfahrungswerte, in welcher Höhe den Religionsgemeinschaften Anteile im Rahmen der vorgesehenen Mandatssteuer zugewiesen werden. Während einer Übergangszeit sollen die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften daher – unabhängig von den ihnen von den Steuerpflichtigen zugewiesenen Beiträgen – einen Fixbetrag aus der Mandatssteuer erhalten. Die Steuerpflichtigen sollen bereits während dieser Übergangsphase in ihrer Steuererklärung deklarieren müssen, welcher Religionsgemeinschaft sie einen Beitrag zukommen lassen wollen, oder ob der Beitrag beim Land bzw. den Gemeinden verbleiben soll. Aufgrund dieser Daten können Erfahrungswerte gesammelt werden, die einen ungefähren Aufschluss darüber geben sollen, mit welchen finanziellen Zuwendungen die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften rechnen können.

4.4 Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen

Der vormalige Vernehmlassungsbericht enthielt im vorgeschlagenen Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften sowohl Regelungen für die Finanzierung der Religionsgemeinschaften als auch Regelungen für die Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen. Die Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf

gänzlich ausgeklammert, da diese Thematik im Wesentlichen die Gemeinden und die katholische Kirche betrifft. Nach Ansicht der Regierung kann eine zielgerichtete Lösung in diesem Bereich nur im Zusammenwirken der Gemeinden und der katholischen Kirche gefunden werden. In diesen Bereich soll nicht mittels gesetzlicher Vorgaben eingegriffen werden. Hierzu kann auf die folgenden Ausführungen unter Punkt 4.5. verwiesen werden.

4.5 Vertragliche Regelungen

Der Heilige Stuhl ist im Sommer 2011 schriftlich an die Regierung herangetreten und hat vorgebracht, dass aus Sicht der katholischen Kirche eine echte Entflechtung von Staat und Kirche nur dann erreicht werden kann, wenn auch die vermögensrechtliche Verflechtung auf Gemeindeebene geklärt wird. Der Heilige Stuhl hat daher vorgeschlagen, dass Verhandlungen für den Abschluss eines Abkommens aufgenommen werden sollen, um eine stabile rechtliche Lösung auszuarbeiten.

Die Regierung ist diesem Wunsch nachgekommen und hat eine Delegation, in welcher auch die Gemeinden vertreten waren, bestellt und diese mit der Führung von Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl betraut. Verhandlungsziel war die Ausarbeitung einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl, welche die bilateralen Beziehungen des Landes Liechtenstein zur römisch-katholischen Kirche regeln sollte. Durch die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und die vertragliche Regelung von Grundsatzfragen sollen die bilateralen Beziehungen geklärt und künftige Rechtsstreitigkeiten möglichst verhindert werden. Einen Kernpunkt der Verhandlungen stellte zudem die Ausarbeitung eines Vorschlages zur vermögensrechtlichen Entflechtung auf Gemeindeebene dar. Die Verhandlungen haben zwischenzeitlich zu einer Vereinbarung geführt, wobei hinsichtlich der Ergebnisse der Verhandlungen auf den Bericht und Antrag

zur Vereinbarung des Landes Liechtenstein mit dem Heiligen Stuhl verwiesen werden kann.

Die Vertragslösung betrifft nicht nur die Beziehungen des Landes Liechtenstein zur katholischen Kirche. Auch mit den weiteren staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sollen vertragliche Regelungen über bilateral betreffende Fragen geschlossen werden. Sowohl mit der evangelischen Kirche Liechtensteins als auch mit der evangelisch-lutherischen Kirche wurden im Frühjahr 2012 bereits entsprechende Gespräche geführt. Die Verträge mit den beiden evangelischen Religionsgemeinschaften entsprechen weitgehend dem Vertrag des Landes Liechtenstein mit der katholischen Kirche. Allerdings sind die einzelnen Verträge an die jeweiligen Bedürfnisse anzupassen. So kann beispielsweise in Verträgen mit der evangelischen Kirche Liechtensteins oder der evangelisch-lutherischen Kirche auf Bestimmung über die Bereinigung der Vermögensverhältnisse verzichtet werden. Auch der Rechtsstatus ist verschieden, da dem Heiligen Stuhl Völkerrechtssubjektivität zukommt.

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vertraglichen Regelungen mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ergänzend zu den Gesetzesbestimmungen des Religionsgemeinschaftengesetzes gedacht sind. In den einzelnen Verträgen kann sehr detailliert auf Fragen eingegangen werden, die das Land Liechtenstein bzw. die Gemeinden und die jeweilige Religionsgemeinschaft betreffen. Dies als Ergänzung zum Religionsgemeinschaftengesetz, welches die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften in den Grundsätzen regelt.

5. VERNEHMLASSUNG

Der Vernehmlassungsbericht zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften wurde von der Regierung an ihrer Sitzung vom 31. Mai 2011 (RA 2011/1419-5800) genehmigt und an folgende Behörden, Verbände, Gerichte und Amtsstellen zur Stellungnahme übermittelt:

- Alle Gemeinden
- Katholische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Evangelische Kirche Liechtenstein
- Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Verein für eine offene Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Freie Evangelische Gemeinde
- Orthodoxer Kirchenverband Liechtenstein
- Jüdische Gemeinschaft
- Türkische Vereinigung in Liechtenstein
- Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Bahá'í Gemeinde Liechtenstein
- Sakristanenvereinigung Fürstentum Liechtenstein

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Alle Gemeinden (gemeinsame Stellungnahme)
- Katholische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Evangelische Kirche Liechtenstein
- Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Verein für eine offene Kirche im Fürstentum Liechtenstein

- Freie Evangelische Gemeinde
- Bahá'í Gemeinde Liechtenstein
- Sakristanenvereinigung Fürstentum Liechtenstein
- Thomas Nipp & Corinne Grendelmeier Nipp (Diplomierte Kirchenmusiker)
- Vaterländische Union
- Freie Liste
- Rektorat des Liechtensteinischen Gymnasium
- Realschule Vaduz
- Oberschule Vaduz
- Gemeindeschulleitungen
- Primarschule Triesenberg
- Schulamt
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten
- Datenschutzstelle

Nachfolgend wird auf die grundlegenden Vernehmlassungsergebnisse näher eingegangen. Die Anmerkungen zu den Detailfragen werden im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen näher behandelt.

5.1 Konkordat

Die katholische Kirche brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme vor, dass zur Erreichung des Ziels einer wohlwollenden konsensuellen Entflechtung von Staat und katholischer Kirche auf eine vertragliche Lösung zu verweisen sei. Die Regierung versuche eine Materie zu regeln, die sie unilateral nicht sachgemäss zu regeln vermöge. Deshalb werde der Abschluss eines Konkordats mit der katholischen

Kirche und von Verträgen mit den anderen Religionsgemeinschaften zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen vorgeschlagen.

Die Frage, ob das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf dem Wege des Vertrages mit den einzelnen Religionsgemeinschaften oder generell für alle Religionsgemeinschaften in einem Gesetz geregelt werden soll, stellt seit Beginn der Arbeiten an einer Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften einen Kernpunkt der Diskussion dar. Die katholische Kirche, vertreten durch das Erzbistum Vaduz, plädierte für eine vertragliche Lösung. Alle weiteren Teilnehmer an den Diskussionen zur Neuordnung des Staatskirchenrechts bevorzugten eine gesetzliche Lösung. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, dass eine rein vertragliche Lösung nicht in Frage kommt. Einer gesetzlichen Lösung, die für alle Religionsgemeinschaften gleich lautende Grundsätze aufstellt, ist in jedem Fall notwendig.

Staatskirchenrecht oder Religionsrecht ist das vom Staat für die Religionsgemeinschaften gesetzte Recht, so dass Ausgangspunkt jeder staatskirchenrechtlichen Betrachtung das staatliche Recht ist. Auch die Religionsgemeinschaften, die sich im Herrschaftsgebiet des Staates befinden, sind dieser staatlichen Rechtsordnung unterstellt. Der staatliche Gesetzgeber darf im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung alle Gegenstände des Staatskirchenrechts ordnen. Es liegt in seinem Ermessen, ob und inwieweit er von seiner Gesetzgebungshoheit Gebrauch macht. Insbesondere entscheidet der Staat, ob er seine Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften gesetzlich oder vertraglich regelt. Diese grundsätzliche Subordination der Religionsgemeinschaften wird im Rahmen der Religionsfreiheit durch Koordination und Kooperation ergänzt. Nur ein den organisierten Religionsgemeinschaften gegenüber souveräner Staat kann die Gewähr dafür bieten, dass die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit aller Bürger erhalten bleibt.

Die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sollen daher auf gesetzlichem Wege durch die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes geregelt werden. Neben dieser gesetzlichen Regelung besteht auch Raum für vertragliche Regelungen. Auf diesem Wege können die „bilateralen“ Themen geregelt werden, die die jeweilige Religionsgemeinschaft und den Staat betreffen. Dementsprechend wurden von Seiten Liechtensteins Verhandlungen mit den betreffenden Religionsgemeinschaften geführt. Hierzu ist auf die Ausführungen unter Punkt 4.5 zu verweisen.

5.2 Finanzierung der Religionsgemeinschaften

Von den Vernehmlassungsteilnehmern wurden zahlreiche Vorbringen bezüglich der Thematik „Finanzierung der Religionsgemeinschaften“ bzw. „Vermögensrechtliche Entflechtung“ eingebracht. Die Vaterländische Union brachte vor, dass Vorbehalte gegenüber dem vorgeschlagenen System der Selbstfinanzierung bestehen würden. Dieses beinhalte beträchtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Budgetierung und davon abhängig auf die Plan- und Durchführbarkeit von Tätigkeiten. Es stelle sich die Frage, ob mit diesem Modell sichergestellt werden könne, dass sämtliche Dienstleistungen einer Glaubensgemeinschaft von ihren Mitgliedern ohne zusätzliche Bezahlung in Anspruch genommen werden könnten. Es stelle sich auch die Frage, ob dies mittels einer Mandatssteuer erreicht werden könne.

Die Freie Liste bezweifelte, ob mit der gegenständlichen Vorlage auch eine Trennung der Kommunen von der Kirche angestrebt werde. Mit dem vorgeschlagenen Spendensystem werde dem Wunsch des Landesfürsten Rechnung getragen, wobei sich die Vorlage mit möglichen Alternativen leider nicht auseinandersetze. Die Freie Liste bevorzuge die Einführung einer Kirchensteuer nach schweizerischem bzw. eines Kirchenbeitrages nach österreichischem Vorbild, könne sich aber auch

dem Vorschlag der Regierung anschliessen. Dies bedinge jedoch, dass eine solche Regelung auch tatsächlich gelebt werde. Die Einführung einer Kirchensteuer oder eines Kirchenbeitrages wäre eine ehrlichere Lösung.

Die Freie evangelische Gemeinde Schaan begrüsst das vorgeschlagene Spendensystem ausdrücklich als innovativen und revolutionären Vorschlag und verwies darauf, dass sich dieses in der Schweiz seit mehr als 100 Jahren in vielen lebendigen Freikirchen bestens bewährt habe. Die Eigenfinanzierung einer Kirche via Spenden helfe, die Nähe der Mitglieder zu suchen. Eine staatliche Finanzierung habe den Nachteil, dass sich die Mitglieder mehr und mehr von ihrer Religionsgemeinschaft entfremden würden und sich als „Karteteichen“ gar nicht mehr am kirchlichen Leben beteiligen würden.

Die evangelisch-lutherische Kirche sprach sich in ihrer Stellungnahme für die Einführung einer Mandatssteuer aus und brachte vor, dass eine reine Spendenfinanzierung kleine Religionsgemeinschaften benachteilige und sie von Einzelpersonen abhängig mache. Ein Wegfall der Beiträge des Landes und der Gemeinden würde die Existenz und die Arbeit stark einschränken und gefährden.

Die evangelische Kirche wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich durch das vorgesehene Spendensystem für sie nicht viel ändern werde. Sie lebe bereits heute von Spenden, wobei das Spendenaufkommen von Jahr zu Jahr nicht sonderlich zuverlässig und auch nicht kostendeckend sei. Bereits heute sei man auf Subventionen auf Landesebene angewiesen, daher werde Art. 20 der Vernehmlassungsvorlage begrüsst. Dieser sei aber zu unklar, da nicht hervorgehe, ob ein Anspruch auf Förderung bestehe. Die evangelische Kirche wies in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass die Gefahr drohe, dass auf Landesebene eine Reform durchgeführt werde, während auf Gemeindeebene alles bleibe, wie es sei.

Von den Gemeinden sowie der katholischen Kirche in Liechtenstein wurde vorgebracht, dass Art. 19 der Vernehmlassungsvorlage eine zwiespältige Haltung zum Ausdruck bringe. Einerseits werde der hehre Grundsatz der Selbstfinanzierung aufgestellt, andererseits ändere sich durch den Vorbehalt in Art. 19 Abs. 2 nichts an der derzeitigen kommunalen Finanzierung, insbesondere der katholischen Ortskirche. Dadurch nehme sich das Land aus der Verantwortung und übertrage die Regelung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche auf die Gemeinden. Aus Sicht der Gemeinden müsse auf kommunaler Ebene eine Finanzierungsregelung gefunden werden, die die bisherigen von den Gemeinden erbrachten Leistungen ersetze. Auch könne die Frage der Finanzierung der Religionsgemeinschaften nicht ohne eine Lösung der anderweitigen vermögensrechtlichen Beziehungen erreicht werden. Zudem wiesen die Gemeinden darauf hin, dass das vorgeschlagene System nicht mit der in Art. 38 LV verankerten Kirchengutsgarantie vereinbar sei.

Auch der Verein für eine offene Kirche kritisierte die vorgeschlagene Finanzierungsregelung und führte aus, dass diese die betreffende Religionsgemeinschaft vom Goodwill einzelner reicher Gönner abhängig mache.

Hinsichtlich der Finanzierung der Religionsgemeinschaften kann auf die Ausführungen unter Punkt 4.3 verwiesen werden, wo die verschiedenen Varianten von Finanzierungsmöglichkeiten ausführlich dargestellt sind. Die Regierung hat in ihrem Vernehmlassungsbericht ein System der Selbstfinanzierung der Religionsgemeinschaften über Spenden vorgesehen. Nach Abschluss der Vernehmlassung besteht jedoch die Erkenntnis, dass ein solches System nicht mehrheitsfähig ist.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass eine künftige Finanzierungslösung sicherstellen sollte, dass die Religionsgemeinschaften finanziell überleben können. Der römisch-katholischen Kirche würde eine konsequente Umstellung auf ein System der Selbstfinanzierung Schwierigkeiten bringen. Ziel

der Vorlage ist es, den Religionsgemeinschaften ein finanzielles Auskommen zu sichern und gleichzeitig die entsprechenden, hohen Kosten zu verringern. Auch wenn nach wie vor die Ansicht besteht, dass eine reine Selbstfinanzierung der Religionsgemeinschaften einer konsequenten Trennung von Kirche und Staat am besten entsprechen würde, schlägt die Regierung die Einführung einer Mandatssteuer vor, so wie sie unter Punkt 4.3. ausgeführt wurde. Dieses System wird einerseits von den Religionsgemeinschaften sowie von den Gemeinden bevorzugt und stellt andererseits ein tragbares und taugliches Instrument für die künftige Finanzierung der Religionsgemeinschaften dar. Insbesondere ist an dieser Variante zu begrüßen, dass die Steuerpflichtigen selbst entscheiden, ob und welche staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft sie unterstützen wollen.

5.3 Vermögensrechtliche Regelung

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern wurde kritisiert, dass die Thematik der anderweitigen vermögensrechtlichen Entflechtung bzw. Bereinigung im Vernehmlassungsbericht ausgeklammert und deren Lösung faktisch den Gemeinden und der katholischen Kirche übertragen wurde. Hinsichtlich dieser Thematik wurde angeführt, dass eine echte Entflechtung von Gemeinde und katholischer Kirche eine vorgängige Entflechtung der Vermögensrechte bedinge. Von der Vaterländischen Union wurde ausgeführt, dass eine Lösung angestrebt werden solle, die gleichzeitig sowohl die gesetzliche als auch die güterrechtliche Trennung ermögliche. Hierzu solle ein zusätzliches Kapitel in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden, welches ein Regelungsverfahren skizziere. Es stelle sich die Frage, ob zur Festlegung einer gemeinsamen Basis für ein solches Regelungsverfahren nicht ein Staatsvertrag mit dem Heiligen Stuhl ausgearbeitet werden solle, welcher die Fixierung und gegenseitige Anerkennung der bestehenden Eigentumsverhältnisse wie auch weiterer Regelungspunkte zum Inhalt habe.

Diesem Vorbringen ist insoweit zuzustimmen, als eine echte Entflechtung von Land/Gemeinden und der katholischen Kirche wohl nur dann möglich ist, wenn eine Einigung über die bestehenden vermögensrechtlichen Fragen erzielt werden kann. Aus diesem Grund hat die Regierung, unter Einbezug der Gemeinden, Verhandlungen mit der katholischen Kirche hinsichtlich der vermögensrechtlichen Bereinigung geführt. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen unter Punkt 4.5 verwiesen werden.

5.4 Ein- und Austrittserklärung

Hinsichtlich der Ein- und Austrittserklärung wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern vorgebracht, dass die Erhebung der Ein- und Austrittserklärung rein zu statistischen Zwecken sachlich nicht notwendig sei. Die Regelung in Art. 24 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage genüge, um verlässliche Informationen über die Mitgliederzahlen der Religionsgemeinschaften zu erhalten. Zudem sei auch nicht ersichtlich, zu welchem Zweck eine Ein- und Austrittserklärung noch erfolgen solle, da für den Bereich des staatlichen Rechts keine Rechte und Pflichten in Betracht kommen würden, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhen würden. Über die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach Religionen gebe die periodische Volkszählung Auskunft.

In der gegenständlichen Vorlage ist das Kapitel über die Ein- und Austrittserklärung nicht mehr enthalten. Wie im Rahmen der Vernehmlassung zu Recht vorgebracht wurde, hat staatlicherseits weder der Eintritt in noch der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft rechtliche Konsequenzen. Sinn würden die Bestimmungen über den Ein- und Austritt nur dann machen, wenn rechtliche Folgen daran geknüpft wären, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kirchensteuer. Da eine solche in der gegenständlichen Vorlage nicht vorgesehen ist, reduziert sich der Nutzen dieser Regelungen allein darauf, Daten über die

Religionszugehörigkeit zu erheben. Dieser Zweck wird aber einfacher und administrativ zielführender über die Bestimmung des Art. 22 erreicht. Das Kapitel III. der Vernehmlassungsvorlage ist daher in der gegenständlichen Vorlage nicht mehr enthalten.

5.5 Religionsunterricht

Der Verein für eine offene Kirche sprach sich im Rahmen seiner Stellungnahme für eine sinnvolle Verankerung des Religionsunterrichts in der Schule aus. Dem Staat solle ein Religionsunterricht mit guter Qualität wichtig sein. Die staatliche Aufsichtspflicht müsse mit dem Recht des Staates verbunden sein, alle Religionsunterricht erteilenden Personen im Hinblick auf ihre pädagogische und fachliche Eignung hin zu prüfen.

Die Vaterländische Union stellte die Frage, inwieweit angesichts der ansonsten konsequent verfolgten Trennung von staatlichen und kirchlichen Belangen das Abhalten von konfessionellem Religionsunterricht an den Schulen auf allen Schulstufen überhaupt verpflichtend zugesichert werden soll. Daran, dass den Kindern auf der Primarschulstufe bestimmte religiöse Grundwerte vermittelt werden, dürfte auch der Staat ein grundsätzliches Interesse haben. Zu bedenken sei jedoch, inwieweit das Angebot auch auf den Sekundarstufen I und II aufrecht zu erhalten sei.

Von Seiten des Rektorats des Liechtensteinischen Gymnasiums, der Realschule Vaduz, der Oberschule Vaduz, der Schulleitungen der Gemeindeschulen und der Primarschule Triesenberg wurde vorgebracht, dass die Integration des konfessionellen Religionsunterrichts in die Unterrichtszeit aus organisatorischen Gründen abzulehnen sei. Das Schulamt brachte vor, dass das 8. Kapitel des Lehrerdienstgesetzes entfallen müsse, wenn die Religionslehrpersonen nicht mehr durch das

Land und die Gemeinden angestellt würden. Auch die Aufsicht über den Unterricht würde dahinfallen. Es bleibe abzuwarten, ob die Religionsgemeinschaften in der Lage seien, einen Religionsunterricht zu organisieren und durchzuführen. Viele Eltern würden einen Religionsunterricht auf Primarschulstufe wünschen. In den Schulen würden aber auch die Stimmen lauter, den konfessionellen Religionsunterricht durch einen konfessionsneutralen Religionsunterricht (Religion und Kultur) zu ersetzen, an dem alle Schüler teilnehmen könnten. Im Bereich der Primarschule wäre eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche aber zu begrüßen, allenfalls könnte das Fach „Religion und Kultur“, das sich auf Sekundarstufe I und II bewährt habe, auch auf Primarschulstufe unterrichtet werden.

Die Regierung ist der Ansicht, dass der konfessionelle Religionsunterricht nicht aus dem Lehrplan ausgeklammert werden soll. Zur Allgemeinbildung gehört auch eine entsprechende religiöse Bildung. Für viele Menschen stellt die Religionsausübung einen wesentlichen Teil ihres Lebens dar, was auch die Vermittlung der Grundsätze und Grundwerte der Religion im Rahmen eines konfessionellen Religionsunterrichts rechtfertigt. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ist ersichtlich, dass insbesondere auf Primarschulstufe weiterhin die Abhaltung eines konfessionellen Religionsunterrichts gewünscht wird. Vorliegendenfalls stellt sich somit nicht die Frage, ob an den öffentlichen Schulen weiterhin konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden soll, sondern vielmehr die Frage, wie dieser angeboten und durchgeführt werden soll. Gemäss dem gegenständlichen Vorschlag soll sich am bereits heute bestehenden Angebot nichts Essentielles ändern, allerdings sollen klare Regelungen aufgestellt werden, um künftige Streitpunkte zu vermeiden.

Aufgrund der Vernehmlassungseingaben wurde die Bestimmung über den konfessionellen Religionsunterricht angepasst. Nach dem nunmehrigen Vorschlag wird an den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden weiterhin kon-

fessioneller Religionsunterricht erteilt. Der Gesetzesentwurf enthält lediglich die Grundsätze betreffend die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts. Die Detailregelungen betreffend die Abhaltung und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts sollen in Vereinbarungen der Regierung mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft festgelegt werden; zudem ist die einschlägige Schulgesetzgebung massgebend. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass ein Dialog mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften über die bestmögliche Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts geführt wird.

6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

6.1 Verfassung

Zu Art. 15 LV

In Art. 15 soll eine sprachliche Anpassung an die neue Terminologie erfolgen. Demnach soll der Begriff „Kirche“ durch den Begriff „Religionsgemeinschaften“ ersetzt werden.

Zu Art. 16 LV

Die Verfassungsbestimmung beinhaltet die staatliche Aufsicht und erstreckt sich wie bisher sowohl auf das öffentliche als auch das private Erziehungs- und Unterrichtswesen, wie dies aus Abs. 8 ersichtlich ist, wonach der Privatunterricht zulässig ist, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Schulzeit, die Lehrziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht. Auf das Zusammenwirken von „Familie, Schule und Kirche (neu Religionsgemeinschaft)“ weist schon Art. 15 LV hin. Es steht im Übrigen auch ausser Zweifel, dass dem

Staat das Recht zusteht, sich selbst um die Erziehung und die Bildung der Jugend zu kümmern.

Abs. 4 kann entfallen, da diese Bestimmung, was die Erteilung des Religionsunterrichts betrifft, eine Selbstverständlichkeit enthält. Es braucht in der Verfassung auch nicht gesagt zu werden, dass der Religionsunterricht gesetzlich geregelt wird. Diese Kompetenz hat der einfache Gesetzgeber, ohne dass sie verfassungsrechtlich verankert wird.

Die katholische Kirche brachte im Rahmen der Vernehmlassung vor, dass sie Art. 16 Abs. 4 LV keinesfalls als Selbstverständlichkeit betrachte, da es in den letzten Jahren mehrmals vorgekommen sei, dass von staatlicher Stelle Religionslehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht angestellt worden seien, die über keinen entsprechenden kirchlichen Auftrag verfügt hätten und daher nicht als kirchliche Organe im Sinne der Verfassung gegolten hätten oder gelten würden. Art. 16 solle daher nur sprachlich angepasst werden, als der Begriff Religionsgemeinschaft übernommen werden solle.

Zu diesem Vorbringen ist anzumerken, dass die Regierung an der Streichung des Art. 16 Abs. 4 festhalten möchte. Im Bereich des konfessionellen Religionsunterrichts ist eine Zusammenarbeit der Organe der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit den Schulbehörden notwendig. Hierzu kann auf die Ausführungen zu Art. 5 des Religionsgemeinschaftengesetzes verwiesen werden. Wesentlich erscheint hier, dass die Detailfragen hinsichtlich des konfessionellen Religionsunterrichts durch eine Vereinbarung des Landes mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften geregelt wird.

Zu Art. 37 LV

In Art. 37 LV soll der bisherige Abs. 2 neu gefasst werden. Abs. 2 beinhaltete bisher den Grundsatz, dass die römisch-katholische Kirche die Landskirche ist und

als solche den vollen Schutz des Staates genießt. Weiters ist der Grundsatz enthalten, dass anderen Konfessionen die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist.

Durch die gegenständliche Vorlage wird weiterhin sichergestellt, dass die Religions- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist. Jeder Person steht es frei, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Sowohl die staatlich anerkannten als auch die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihrer Lehre, ihrer Organisation und ihres Kultes.

Neu ist, dass auf die Festschreibung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche in der Verfassung verzichtet werden soll. Es ist unbestritten, dass die römisch-katholische Kirche die zahlenmässig bei Weitem grösste und bedeutendste Religionsgemeinschaft im Land darstellt und dadurch eine Sonderstellung einnimmt.

In Abs. 2 wird nunmehr festgeschrieben, dass sich die Religionsgemeinschaften in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen entfalten können sollen. In einer anderen Formulierung heisst dies auch, dass sie ihre Angelegenheiten selber ordnen und verwalten. Der Schutzbereich umfasst die freie Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung, kurz: die Freiheit des kirchlichen Wirkens in eigenen Angelegenheiten. Was zu den eigenen Angelegenheiten im Einzelnen gehört, bemisst sich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Das Tatbestandsmerkmal des Entfaltens ist gegenüber dem des Ordnen und Verwaltens weiter und untechnischer gefasst. Es verbindet sich mit ihm nicht die Vorstellung einer Tätigkeit des säkularen Staates, so dass zur kirchlichen Tätigkeit

keine missverständlichen Analogien hergestellt werden können. Es erinnert vielmehr an das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches im umfassenden Sinn garantiert ist. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes spricht im Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 1 LV von einem „Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung“.

Der Begriff der Aufgaben („... bei der Erfüllung ihrer Aufgaben...“) umfasst mehr als nur den kircheninternen Bereich, denn Aufgaben beziehen sich nicht nur auf das handelnde Subjekt. Sie setzen erstens einen vom Beauftragten verschiedenen Auftraggeber und zweitens einen Zweck voraus, der über den Beauftragten als solchen hinausweist. Die Selbstbestimmungsgarantie beinhaltet also auch das Wirken der Religionsgemeinschaften nach aussen.

Dass die Kirchen selbständig, d.h. nicht mehr in die staatliche Organisation eingliedert sind oder unter staatlicher Aufsicht stehen, scheint heute selbstverständlich. Die Formulierung („frei von staatlichen Eingriffen“) hebt den Charakter der Kirchenfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat hervor.

Schliesslich sieht Abs. 2 vor, dass die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt werden. Diese Bestimmung soll als verfassungsrechtliche Grundlage für das Religionsgemeinschaftengesetz und für Verträge mit Religionsgemeinschaften dienen.

Die katholische Kirche lehnte in ihrer Stellungnahme die geplante Änderung des Art. 37 LV ab und plädierte neuerlich für eine vertragliche Lösung mittels eines Konkordates. Für Art. 37 Abs. 2 LV wurde folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Der Staat und die römisch-katholische Kirche sind – je in ihrem Bereich – unabhängig und souverän. Ihre Beziehung wird durch ein Konkordat geregelt. Alle Religionsgemeinschaften sind vor dem Gesetz in gleicher Weise frei und haben das Recht, sich nach ihren eigenen Grundsätzen und Statuten zu organisieren, sofern diese

nicht der liechtensteinischen Rechtsordnung widersprechen. Ihr Verhältnis mit dem Staat wird durch Gesetze auf Grundlage von Vereinbarungen mit den entsprechenden Vertretern der Religionsgemeinschaften geregelt.“

Bezüglich diesem Vorbringen ist auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 zu verweisen. Wie bereits ausgeführt wurde, entspricht die Vorstellung, wonach sich Staat und Kirche wie „zwei gleichberechtigte originäre Gewalten“ gegenüberstehen, nicht dem heutigen staatskirchenrechtlichen Verständnis. Vielmehr sind alle Religionsgemeinschaften der staatlichen Rechtsordnung zu unterstellen. Aufgrund dieses Verständnisses ist die vorgeschlagene Verfassungsänderung abzulehnen. Dies hindert nicht die Möglichkeit, vertragliche Abmachungen abzuschliessen.

Zu Art. 38 LV

Dieser Vorschlag lässt den 2. Satz der bisherigen Bestimmung weg, wonach die Verwaltung des Kirchengutes einem besonderen Gesetz vorbehalten wird. Diese Materie bildet eine eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaften.

Übrig geblieben ist die Kirchengutsgarantie, wie sie schon bisher den Kern dieser Bestimmung ausgemacht hat. Es ist heute unbestritten, dass sie mehr als nur einen Spezialfall der Eigentumsgarantie darstellt. Sie beinhaltet nämlich ein verfassungsrechtliches Säkularisationsverbot, das zugunsten „des Eigentums und aller anderen Vermögensrechte“, d.h. zugunsten aller vermögenswerten Rechte der Religionsgemeinschaften gilt, die beispielsweise auch Nutzungsrechte und kommunale Baulasten einschliessen. Zu den Berechtigten zählen neben den Religionsgemeinschaften auch religiöse Vereine und Rechtspersonen, derer sich die Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Es kommt dabei nicht auf die Rechtsform des Vermögensträgers, sondern allein auf seine Funktion an.

Die Kirchengutsgarantie schützt demnach die öffentliche Funktion des Kirchenguts und geht über die allgemeine Eigentumsgarantie hinaus. Sie unterscheidet sich insoweit von ihr. Während sich Art. 34 LV auf jede Art und jeden Bestandteil des privaten Vermögens deckungsgleich erstreckt, trifft dies auf Art. 38 LV nicht zu, denn das Säkularisationsverbot stellt auf die „öffentliche Funktion im kirchlichen Organismus“ ab, so dass sich das Schutzbedürfnis und der Schutzzumfang nach dem Religionsbezug des kirchlichen Vermögens ausrichtet. So gilt beispielsweise der Schutz für die res sacrae (heilige Sachen), insbesondere für die Kirchengebäude und ihre Ausstattung, ohne Ausnahme. Das heisst, dass er sie, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft nicht einverstanden ist, jedem Enteignungszugriff entzieht. Der Schutz des übrigen Verwaltungs- und Finanzvermögens der Religionsgemeinschaften ist dagegen auf Grund ihres geringeren Religionsbezugs weniger weitreichend.

Zu Art. 39 LV

Diese Bestimmung wird textlich geringfügig geändert, d. h. dem Inhalt entsprechend zutreffender formuliert. Art. 39 2. Halbsatz normiert nämlich, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten entbinden. Es geht mit anderen Worten um das Religionsbekenntnis, das keinen Einfluss auf die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten und auf den Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte nehmen darf. Dieser „Genuss“ steht ebenfalls in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Religionsbekenntnis, heisst es doch, dass er vom Religionsbekenntnis unabhängig ist.

Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass diese Verfassungsvorschrift dem Art. 14 Abs. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes entnommen worden ist, der folgenden Wortlaut hat: „Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist

vom Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen“.

Vergleicht man diese Verfassungsbestimmungen miteinander, wird deutlich, dass es in Art. 39 LV anstelle von „denselben“ (Genuss) „dasselbe“ (Religionsbekenntnis) heissen müsste, denn den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis und nicht durch den „Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte“ kein Abbruch geschehen. Es müsste daher im 2. Halbsatz richtigerweise von „dasselbe“ (Religionsbekenntnis) die Rede sein. Sprachlich ist einer Formulierung der Vorzug zu geben, die das Wort „Religionsbekenntnis“ verwendet.

Diese Formulierung darf aber nicht zur Annahme verleiten, aus der Religionsfreiheit abgeleitete Ansprüche hätten in jedem Fall hinter die staatsbürgerlichen Pflichten zurückzutreten. Es gelten auch in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für zulässige Grundrechtseinschränkungen, wie sie der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Die staatsbürgerlichen Pflichten haben mit anderen Worten keinen absoluten Vorrang vor dem Grundrecht der Religionsfreiheit.

6.2 Religionsgemeinschaftengesetz

Zum Titel des Gesetzes

Zum Titel des Gesetzes ist anzumerken, dass diskutiert wurde, ob der Titel „Glaubensgemeinschaftengesetz“ oder „Religionsgemeinschaftengesetz“ lauten sollte. Die Regierung vertrat im Vernehmlassungsbericht die Ansicht, dass es sich dabei grundsätzlich um synonyme Begriffe handelt, die jeweils eine Organisation bezeichnen, die die gemeinschaftliche Ausübung einer Religion bezweckt. In der

Vernehmlassungsvorlage wurde dem Begriff „Glaubensgemeinschaft“ der Vorzug gegeben.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von der Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer vorgebracht, dass der Begriff „Religionsgemeinschaften“ verwendet werden soll. Insbesondere von den Religionsgemeinschaften wurden rechtsterminologische Vorbehalte gegen den Begriff „Glaubensgemeinschaften“ vorgebracht und angeregt, den im deutschsprachigen Raum üblichen Begriff der „Religionsgemeinschaften“ zu verwenden. Die Gemeinden haben darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff „Glaubensgemeinschaften“ ein Begriff eingeführt werde, der der Verfassung fremd sei. Diesen Anregungen wird in der gegenständlichen Vorlage entsprochen und der Begriff „Glaubensgemeinschaften“ wird durch „Religionsgemeinschaften“ ersetzt.

Zu Art. 1

Der Gesetzesvorschlag regelt in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften, die aufgrund dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind oder die im Wege dieses Gesetzes staatlich anerkannt werden.

Vom Rechtsstatus der staatlichen Anerkennung erfasst sind nicht nur die Religionsgemeinschaft und ihre Teile, wie das Bistum und die Pfarrei bei der römisch-katholischen Kirche, sondern auch die selbständigen Institutionen der Religionsgemeinschaft, die von ihr ausgegliedert sind und die nach ihrem Selbstverständnis Aufgaben der Religionsgemeinschaft wahrnehmen, wie eine rechtsfähige Stiftung, welche beispielsweise Rechtsträgerin einer sozialen oder karitativen Einrichtung ist.

Über die Voraussetzungen und die Wirkungen der staatlichen Anerkennung und deren Entzug enthält der Gesetzesvorschlag einschlägige Bestimmungen.

Gemäss Abs. 2 werden die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften durch das Gesetz nur soweit erfasst, als sich dies aus dem Gesetz selbst ergibt. Dies ist beispielsweise bei den in Art. 12, 13 und 14 enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung und den Entzug von Vorrechten des öffentlichen Rechts der Fall. Sie nehmen, wie die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, an den Garantien der Verfassung (Art. 37) teil, wonach allen Religionsgemeinschaften gleichermaßen das Recht auf freie Religionsausübung wie die rechtliche Eigenständigkeit gegenüber dem Staat zuerkannt und gewährleistet wird.

Zu Art. 2

Absatz 1 erkennt - wie bisher in Art. 37 Abs. 2 LV geregelt - der römisch-katholischen Kirche den Status einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft zu. Daneben werden auch die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche von Gesetzes wegen staatlich anerkannt. Andere Religionsgemeinschaften können sich nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes staatlich anerkennen lassen.

Die staatliche Anerkennung verschafft einer Religionsgemeinschaft die Rechtsstellung einer spezifischen Körperschaft. Es handelt sich bei ihr nicht um eine staatliche Körperschaft. Sie nimmt keine staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Die Zuerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit erlaubt ihr, am Privatrechtsverkehr teilzunehmen.

Die besondere Rechtsstellung lässt sich auch rechtsstaatlich begründen. Der Staat unterstützt mit seiner staatlichen Anerkennung die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Ausübung der Religionsfreiheit. Sie ist dementsprechend ein Instrument zur erleichterten Grundrechtsbetätigung. Der Staat würdigt sodann ihre diakonische und karitative Arbeit, die dem öffentlichen Interesse dient. Die Rechtspersönlichkeit soll es ihnen denn auch in Zukunft ermöglichen, diese Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit zu erbringen. Schliesslich

erfüllt die staatliche Anerkennung ein Stück weit Aufgaben der Kulturpolitik, die ihrerseits im öffentlichen Interesse liegen. So gesehen wird der „gemeinnützige Charakter“ der Religionsgemeinschaften, die gemeinwohlorientierte Kooperation mit dem Staat, zur eigentlichen Rechtfertigung ihres Rechtsstatus.

Abs. 2 verdeutlicht, dass die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Staat verschiedene Körperschaften, d. h. keine staatlichen Gebilde sind. Sie stehen in keiner institutionellen Verbindung zum Staat, auch wenn sie staatlich anerkannt sind. Die Wendung von der „rechtlichen Selbständigkeit“ unterstreicht, dass den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften die freie Gestaltung und Betätigung unter dem Schutz der staatlichen Rechtsordnung eingeräumt wird. Ebenso knüpft sie am Trennungs- bzw. Entflechtungsgedanken von Staat und Kirche an und lässt ihn augenfällig werden.

Eine Formulierung, die die Religionsgemeinschaften als Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit auffasst, wird dem Anliegen der Trennung besser gerecht und bringt die Verschiedenheit bzw. Andersartigkeit von Staat und Religionsgemeinschaft treffender und plastischer zum Ausdruck als eine abstrakte, begriffliche Umschreibung. Es erübrigt sich daher, von „institutioneller“ oder „organisatorischer“ Trennung zu sprechen.

Die Bestimmung des Abs. 3 dient der Klarstellung. Religionsgemeinschaften, die nicht nach Abs. 1 staatlich anerkannt sind, verbleiben nach Abs. 3 in privatrechtlichen Organisationsformen, z. B. in der Form des Vereins nach Art. 246 ff. PGR. Ihre äussere Betätigung, die Finanzbeschaffung, der Rechtsschutz usw. sind vom Privatrecht beherrscht. Erreichen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften neben anderen Voraussetzungen eine gewisse gesellschaftliche Bedeutung, kann ihnen auf ihren Antrag hin der Status einer staatlich anerkannten Körperschaft gewährt oder einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden.

Wenn hier gesagt wird, dass alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dem Privatrecht unterstehen, betrifft dies insbesondere die Organisationsform. Das heisst aber nicht, dass für sie das öffentliche Recht keine Rolle spielt. Auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften werden vom öffentlichen Recht erfasst. Es können ihnen auch einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden, so dass für sie diese Vorschriften zur Anwendung kommen.

Von der katholischen Kirche sowie der evangelischen Kirche wurde im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht, dass es nicht sachgerecht sei, von „öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ zu sprechen. Was im Entwurf „öffentlich-rechtlich anerkannt“ genannt werde, ermögliche die Teilnahme am Privatrechtsverkehr und unterscheide sich wesentlich von der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland oder von den öffentlich-rechtlichen staatlichen Sondergemeinden (Kirchgemeinden) in der Schweiz. Es wäre daher wohl zutreffender, einfach von „staatlich“ oder „öffentlich“ anerkannten Religionsgemeinschaften zu sprechen und den Begriff „öffentlich-rechtlich“ als irreführend in diesem Zusammenhang überhaupt zu vermeiden.

Diesem Vorbringen kommt Berechtigung zu. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, soll Abs. 2 verdeutlichen, dass die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Staat verschiedene Körperschaften, d. h. keine staatlichen Gebilde sind und in keiner institutionellen Verbindung zum Staat stehen. Die Begriffe der „öffentlich rechtlichen Anerkennung“ und der „öffentlich rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ sind diesbezüglich tatsächlich irreführend und sollen daher aus dem Gesetz gestrichen werden. Der Begriff „öffentlich rechtlich anerkannt“ wurde daher im gesamten Gesetzestext durch die Formulierung „staatlich anerkannt“ ersetzt.

Zu Art. 3

Diese Vorschrift über die Bezeichnungen entspricht der in Gesetzen üblicherweise gebrauchten Formel, die im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau angebracht wird.

Zu Art. 4

Unter Religionsmündigkeit wird das Recht eines Kindes oder jungen Menschen verstanden, frei über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Die Altersgrenze ist in den ausländischen Rechtsordnungen verschieden geregelt. In der Schweiz entscheidet ein Kind mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr selbständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 ZGB). In Österreich kann ein Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres selbst entscheiden, an welches religiöse Bekenntnis es sich halten will (§ 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung). Auch in Deutschland wird mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit erworben (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung).

Im liechtensteinischen Recht fehlt bisher eine Norm über die Religionsmündigkeit. Entgegen der vormaligen Vernehmlassungsvorlage, welche die Religionsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr festsetzte, soll die Religionsmündigkeit gemäss der gegenständlichen Vorlage schon mit dem vollendeten 14. Lebensjahr einsetzen. Mit Erreichen dieser Altersgrenze entscheidet die Person selbständig über ihr religiöses Bekenntnis.

Von der katholischen Kirche wurde angeregt, die Religionsmündigkeit – wie in der Schweiz - auf das vollendete 16 Lebensjahr festzusetzen. Die Regierung möchte hier an der im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagenen Formulierung festhalten. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sollten über die nötige Reife verfügen, um selbständig über ihr religiöses Bekenntnis zu entscheiden. Diese Ansicht ist auch im internationalen Vergleich durchaus vertretbar.

Zu Art. 5

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften haben das Recht, an den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen. Die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt durch die von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmten und beim Schulamt angestellten Lehrpersonen. Die geltende Schulgesetzgebung findet auf die Abhaltung des konfessionellen Religionsunterrichts Anwendung. Die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts sowie die Aufsicht über die Lehrpersonen, wird in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft geregelt. Hiezu kann auf die Ausführungen unter Punkt 5.5 verwiesen werden.

Privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften kann das Vorrecht zur Abhaltung von konfessionellem Religionsunterricht gemäss Art. 12 und 13 von der Regierung unter bestimmten Bedingungen zuerkannt bzw. entzogen werden.

Abs. 3 legt den Grundsatz fest, wonach die erziehungsberechtigten Personen über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht bestimmen können. Dieses Recht geht mit Erlangung der Religionsmündigkeit auf die Kinder über.

Zu Art. 6

Staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist die Ausübung der Seelsorge an Personen ihres Bekenntnisses, die in öffentlichen Einrichtungen bzw. Anstalten, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, untergebracht sind, durch die von ihnen beauftragten und ausgewiesenen Seelsorger jederzeit gewährleistet. Es ist ihnen auch Gelegenheit zur Vornahme von Gottesdiensten einzuräumen. Mit anderen Worten gewähren Land und Gemeinden den Seelsorgern von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften freien Zugang zu ihren Gläubigen in ihren Anstalten und Einrichtungen.

Die Notwendigkeit einer eigenen Anstaltsseelsorge ergibt sich aus der Überlegung, dass der Patient im Krankenhaus ebenso wie der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling die Möglichkeit religiöser Betreuung und des Gottesdienstbesuches ausserhalb der Anstalt in der Regel nicht wahrnehmen kann. Zur Sicherung des Grundrechts auf freie Religionsausübung besteht daher eine Verpflichtung von Land und Gemeinden, für die religiösen Bedürfnisse der Personen zu sorgen, die in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen untergebracht sind.

Privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften kann dieses Vorrecht gemäss Art. 12 und 13 von der Regierung unter bestimmten Bedingungen zuerkannt bzw. entzogen werden.

Soweit nicht geistliche Belange betroffen sind, haben sich die Seelsorger von Religionsgemeinschaften an die Anordnungen der zuständigen Anstaltsorgane zu halten.

Die Anstaltsleitung teilt, wenn die betreffende Person damit einverstanden ist, ihre Personendaten den Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft mit. Es hat sich in der Praxis teilweise auch eingebürgert, dass die Anstaltsleitung die Bitten der Betroffenen an die Instanzen der betreffenden Religionsgemeinschaften weiterleitet.

Zu Art. 7

Damit eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft staatlich anerkannt werden kann, muss sie gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, die in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis d dargelegt sind. Demnach muss die Religionsgemeinschaft eine gewisse Kontinuität aufweisen, indem sie bereits mindestens 20 Jahre im Land gewirkt haben muss. Die Mitgliederzahl muss zumindest 200 Personen umfassen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und es muss eine stabile Organisationsstruktur

tur gegeben sein. Weiters muss sichergestellt sein, dass die Religionsgemeinschaft die staatliche Rechtsordnung respektiert. Diese Mindestvoraussetzungen stellen darauf ab, dass nur jenen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften der Status der staatlichen Anerkennung und damit verbunden die bereits genannten Rechte eingeräumt werden können, die über eine Kontinuität, eine stabile Mitgliederzahl und geordnete Strukturen verfügen. Allen anderen Religionsgemeinschaften steht nur eine privatrechtliche Organisation offen.

Der Begriff der „Rechtsordnung“ hat eine weitgefaste Bedeutung, die auch die Verfassung und damit die „Säkularität“ des Staates einschliesst. Nach Abs. 1 Bst. d können demnach privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, die die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften prinzipiell ablehnen und einen religiös geprägten, weltanschaulich nicht mehr neutralen Staat ins Auge fassen, nicht staatlich anerkannt werden. Darüber hinaus darf ihr Wirken auch sonst nicht dem Sinn und Zweck widersprechen, der nach der verfassungsrechtlichen Ordnung dem angesuchten Rechtsstatus zugrunde liegt.

Den Mindestinhalt der Statuten, die mit dem Gesuch einzureichen sind, bestimmt Abs. 2. Danach haben sie insbesondere die innere Ordnung der Religionsgemeinschaft zu enthalten, die hier als Anerkennungsvoraussetzung festgelegt wird. Sie bilden eine eigene Angelegenheit der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Formulierung lehnt sich an § 4 des österreichischen Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften an.

Von der Freien evangelischen Gemeinde Schaan wurde zu Art. 7 angemerkt, dass anstelle des Kriteriums „200 Mitglieder“ auf die Anzahl der regelmässigen religionsmündigen Gottesdienstbesucher abgestellt werden solle. Diese Zahl sei viel aussagekräftiger als alle anderen Grössen. Im Gottesdienst werde deutlich, wie viele Mitglieder sich tatsächlich mit ihrer Kirche verbunden wüssten.

Zu diesem Vorbringen ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Variante durchaus eine weitere Möglichkeit darstellen würde. Allerdings sprechen praktische Erwägungen gegen diese Variante. Zunächst ist es aus administrativer Sicht nur sehr schwer feststellbar, wie viele Mitglieder durchschnittlich den Gottesdienst einer Religionsgemeinschaft besuchen. Viel einfacher ist es, auf die Mitgliederzahlen abzustellen, die sich aus den im Melderegister erhobenen Daten oder den Daten der statistischen Volkszählung ergeben. Nach Ansicht der Regierung stellt die Meldung der Religionszugehörigkeit ein ausreichendes Bekenntnis zur Religionsgemeinschaft dar, unabhängig davon, ob der jeweilige Gottesdienst regelmässig oder unregelmässig besucht wird. Ein weiterer Vorteil der von der Regierung vorgeschlagenen Variante ist, dass das Kriterium des Wohnsitzes im Inland überprüft werden kann. Es ist durchaus möglich, dass ausschliesslich, oder zu einem grossen Teil, im Ausland wohnhafte Personen den Gottesdienst einer bestimmten Religionsgemeinschaft besuchen. Hier wäre dann das Kriterium des „Gottesdienstbesuches“ erfüllt, die Bedeutung der Religionsgemeinschaft für das Land wäre aber nicht gegeben.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern (evangelische Kirche, Verein für eine offene Kirche, Freie Liste) wurde vorgebracht, dass klargestellt werden müsse, ob Religionsgemeinschaften, die die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Anerkennung haben.

Religionsgemeinschaften, die die Voraussetzungen von Art. 7 des Gesetzes erfüllen, haben einen Anspruch auf Anerkennung. Art. 7 bestimmt, dass Religionsgemeinschaften anerkannt werden, wenn sie die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Aus dieser Bestimmung ist der Rechtsanspruch auf Anerkennung hinreichend deutlich ableitbar.

Zu Art. 8

Art. 8 regelt die Grundsätze der staatlichen Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Demnach haben diese die Möglichkeit, sich staatlich anerkennen zu lassen, wenn sie ein entsprechendes Gesuch bei der Regierung einreichen. Die Regierung hat das Gesuch zu prüfen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennung der Religionsgemeinschaft auszusprechen. Dafür steht der Regierung eine Frist von sechs Monaten – natürlich gerechnet ab vollständiger Gesuchseinreichung – zu. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass bei einer Gesuchstellung und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Anerkennung erfolgen soll.

Zu Art. 9

Mit der staatlichen Anerkennung werden den Religionsgemeinschaften die damit verbundenen Rechte eingeräumt. Insbesondere betrifft dies die Bestimmungen über die Abhaltung des Religionsunterrichts und die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen. Zudem gelangen die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in den Genuss staatlicher Unterstützung bei der Finanzierung.

Zu Art. 10 und 11

Art. 10 fasst die Beendigungsgründe zusammen. Es sind dies die Auflösung der Religionsgemeinschaft sowie der Verzicht auf die staatliche Anerkennung. Zudem kann die staatliche Anerkennung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben und die in Abs. 2 umschrieben werden, nicht mehr gegeben sind oder die Religionsgemeinschaft die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Auflagen nicht erfüllt. In diesen Fällen entzieht die Regierung der entsprechenden Religionsgemeinschaft die Anerkennung. Ausdrücklich ist hier darauf hinzuweisen, dass Art. 11 auf die von Gesetzes wegen anerkannten Religionsgemeinschaften keine Anwendung findet.

Von der katholischen Kirche sowie der evangelischen Kirche wurde vorgebracht, dass gemäss der Ausgestaltung des Gesetzestextes die römisch-katholische Kirche nicht auf ihre Anerkennung verzichten könne. Zudem könne ihr der Status als staatlich anerkannte Kirche nicht entzogen werden.

Diesem Vorbringen kommt teilweise Berechtigung zu. Zutreffend ist, dass die Regierung den von Gesetzes wegen anerkannten Religionsgemeinschaften die Anerkennung nicht entziehen kann. Zudem kann die Regierung die staatliche Anerkennung nicht für beendet erklären. Ein solcher Rechtsakt käme de facto einer Gesetzesänderung gleich. Gesetzesänderungen können aber nur durch den Landtag und nicht von der Regierung beschlossen werden. Insofern müsste die Regierung einen Antrag auf Gesetzesänderung stellen, wenn sie die Meinung vertritt, dass einer von Gesetzes wegen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung entzogen oder diese für beendet erklärt werden soll. Ebenso verhält es sich, wenn eine von Gesetzes wegen anerkannte Religionsgemeinschaft auf die Anerkennung verzichten will. Die Regierung wird in diesem Fall die Verzichtserklärung dem Landtag mit dem Ersuchen um eine Gesetzesänderung vorlegen müssen.

Zu Art. 12

Diese Bestimmung räumt privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, für die eine staatliche Anerkennung nicht möglich oder wünschbar ist, die Möglichkeit ein, Vorrechte nach diesem Gesetz erlangen zu können. Diese Bestimmung wird vom Grundsatz gestützt, wonach die Rechtsordnung jeweils mehrere Anerkennungsformen bereit halten müsse, damit die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften praktisch möglich werde. Nicht jede Religionsgemeinschaft kann und will angesichts ihrer internen Organisationsstrukturen mit derselben Intensität eingebunden werden. Eine Stufung unterschiedlicher Anerkennungsformen liegt international im Trend. So hat beispielsweise Österreich 1998

ein Gesetz erlassen, das die Rechtsgrundlage zum Erwerb der speziellen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften geschaffen hat.

Als Voraussetzungen, die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften erfüllen müssen, um einzelne Vorrechte nach diesem Gesetz zu erlangen, werden die gesellschaftliche Bedeutung sowie die Respektierung der Rechtsordnung erwähnt. Hinsichtlich dieser Begriffe wird auf die Ausführungen zu Art. 7 verwiesen, wobei hier darauf hingewiesen werden muss, dass die gesellschaftliche Bedeutung nicht die in Art. 7 Abs. 1 Bst. b genannte Intensität haben muss. Würde hier allein auf eine entsprechende Mitgliederzahl abgestellt werden, so könnte sich die entsprechende Religionsgemeinschaft auch staatlich anerkennen lassen und die Zuerkennung von Vorrechten würde bedeutungslos werden.

Das Ansuchen bzw. der Antrag hat Aufschluss über die Religionsgemeinschaft zu geben. Aus diesem Grund sind die Statuten beizulegen, welche die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 2 zu enthalten haben. Das Gesuch hat auch die Art der Vorrechte zu bezeichnen.

Zu Art. 13

Die Regierung kann privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften Vorrechte des öffentlichen Rechts gewähren, wie sie in Abs. 2 umschrieben sind und wie sie von ihnen begehrt werden.

Die katholische Kirche wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass gemäss dem Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften durch die Regierung von Abgaben befreit werden können, wovon bei staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften keine Rede sei. Dies führe zu einer Besserstellung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Diesem Vorbringen kommt Berechtigung zu. Der Wortlaut von Abs. 2 wurde daher angepasst.

Zu Art. 14

Diese Bestimmung regelt den Entzug der Vorrechte. Hinsichtlich dieser Bestimmung kann auf die Ausführungen zu Art. 11 verwiesen werden.

Zu Art. 15

Art. 15 legt den Grundsatz der Finanzierung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften fest. Demnach erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gesamthaft einen Prozentsatz in der Höhe von 2 % aus dem Steueraufkommen des Landes und der Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie aus der Steuer nach dem Aufwand zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland. Der Begriff „gesamthaft“ bringt zum Ausdruck, dass dieser Anteil von 2 % am Steueraufkommen auf die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgeteilt wird. Umgelegt auf die erwarteten Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer für das Jahr 2012 bedeutet dies, dass ein Betrag von rund 3.6 Millionen Franken für die Finanzierung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt wird. In Abs 1 wird ein Höchstbetrag vorgesehen, welcher 4 Millionen Franken beträgt. Unabhängig von der Entwicklung der Steuereinnahmen kann somit kein höherer Betrag ausgeschüttet werden.

Klar festgehalten wird im Gesetzestext, welche Steuerarten für die Berechnung des Anteils herangezogen werden. Berücksichtigt werden nur die Einnahmen aus Steuerarten, die direkt den natürlichen Personen zuzurechnen sind. Dies sind die Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer und der Steuer nach dem Aufwand. Bezüglich der Vermögens- und Erwerbssteuer ist anzumerken, dass hier die Einnahmen, berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 200% zugrunde gelegt werden. Dies erscheint notwendig, da in den einzelnen Gemeinden der Gemeindesteuerzuschlag variiert. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass eine einzelne Gemeinde durch die Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlags die Höhe des Anteils, der den staatlich

anerkannten Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt wird, beeinflussen kann.

Abs. 2 regelt die Verteilung der Finanzierungskosten zwischen dem Land Liechtenstein und den Gemeinden. Derzeit wird die Hauptlast der Finanzierung der Religionsgemeinschaften durch die Gemeinden getragen. Geplant ist, dass die Gemeinden zukünftig finanziell entlastet werden. Dies erfolgt einerseits durch die Festlegung eines Höchstbetrages in Abs. 1, der deutlich niedriger ist als der heutige Finanzierungsbetrag. Andererseits soll künftig das Land Liechtenstein einen grösseren Anteil leisten, indem es ein Drittel der Kosten der Finanzierung der laufenden Kosten der Religionsgemeinschaften übernehmen soll.

Zu Art. 16

Art. 16 regelt die Erklärungspflicht. Das angestrebte System wurde bereits in Punkt 4.3 näher dargelegt. Wesentlich ist demnach, dass die steuerpflichtigen natürlichen Personen verpflichtet sind auf ihrer Steuererklärung anzugeben, welcher staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft sie ihren Anteil zukommen lassen wollen oder ob sie wollen, dass dieser Anteil im Steueraufkommen verbleibt. Sieht eine Person von einer Zuteilung ihres Anteils an eine Religionsgemeinschaft ab und votiert stattdessen für einen Verbleib im Steueraufkommen, so verringert sich der Anteil gemäss Art. 15, der an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausgerichtet wird.

Zu Art. 17

Bei der Auswertung der Angaben auf den Steuererklärungen wird berechnet, wie viel Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen, welche staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft benannt haben, bzw. gegen eine Ausschüttung des Anteils votiert haben. Wesentlich zur Berechnung des Anteils, der auf die jeweilige staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft bzw. den Staat entfällt, ist somit der Stimmanteil an steuerpflichtigen natürlichen Personen.

Abs. 2 regelt die Frage, wie die Stimmen jener steuerpflichtigen Personen gewertet werden, die entgegen der Verpflichtung nach Art. 16 keine Zuteilung vorgenommen haben. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten. Entweder werden die Stimmen dieser Personen prozentual gemäss dem Ergebnis nach Abs. 1 aufgeteilt oder sie werden derart gewertet, dass diese Personen keine Zuteilung vornehmen wollen und ihr Anteil daher im Gesamtsteueraufkommen verbleibt. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass hier eine Zuteilung gemäss dem prozentualen Ergebnis nach Abs. 1 vorgenommen werden soll. Hingegen wird eine Administration der Verpflichtung zur Zuteilung, insbesondere durch Mahn- oder Bussverfahren, abgelehnt.

Zu Art. 18

Art. 18 regelt schliesslich die Ausrichtung der Finanzierungsbeiträge. Um hier eine möglichst einfache Lösung sicherzustellen, sollen die Finanzierungsanteile jeweils nach Auswertung der Zuteilungen in den Steuererklärungen am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ausbezahlt werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Beiträge für das Jahr 2015 am Ende des Jahres 2016 aufgrund der Zuteilungen in den Steuererklärungen für das Jahr 2015 und den Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer im Jahr 2015 ausbezahlt werden.

Zu Art. 19

In Art. 19 wird der Grundsatz festgeschrieben, wonach die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften den Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden haben. Der liechtensteinische Steuerzahler soll nicht kirchliche Aktivitäten oder Investitionen im Ausland unterstützen. Vielmehr sollen die überlassenen Finanzierungsbeiträge der liechtensteinischen Bevölkerung zugute kommen, indem die kirchlichen Tätigkeiten im Inland gefördert werden.

Die Religionsgemeinschaften haben der Regierung und den Gemeinden jährlich einen Bericht über die Verwendung des Anteils zukommen zu lassen.

Zu Art. 20

Diese Bestimmung befreit die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und ihre mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen und Einrichtungen von der Entrichtung von Steuern. Für die römisch-katholische Kirche betrifft dies etwa das Erzbistum, die Pfarreien, rechtsfähige Stiftungen usw. In der Steuerbefreiung kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ihr kirchliches Wirken für die Öffentlichkeit für förderungswürdig hält. Nicht von der Steuerbefreiung erfasst ist das Wirken der Religionsgemeinschaften, das nicht ausschliesslich der Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Zwecken dient. Zudem sind auch die Löhne des kirchlichen Personals nicht von der Steuerbefreiung umfasst.

Zu Art. 21

Art. 21 regelt die Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheidungen der Regierung. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die staatliche Anerkennung, deren Widerruf und Entzug sowie Entscheidungen über die Gewährung oder Nichtgewährung von Vorrechten.

Zu Art. 22

Art. 22 regelt den Datenschutz und die administrative Zusammenarbeit und soll der Mitwirkung von Land und Gemeinden bei der Erstellung von Mitgliederregistern der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dienen. Dazu ermöglichen Land und Gemeinden den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften den Zugang namentlich zu Daten über die Konfessionszugehörigkeit der betroffenen Personen. Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten aus dem Zivilstandsregister und dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und

zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, sofern die betroffenen Personen dem zustimmen.

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Weitergabe von Meldedaten an das Datenschutzgesetz gebunden. Dies setzt voraus, dass sie ausreichende Datenschutzmassnahmen getroffen haben.

Zu Art. 23

Art. 23 enthält die Ermächtigung der Regierung, die notwendigen Durchführungsverordnungen zu erlassen.

Zu Art. 24

Art. 24 enthält Übergangsbestimmungen zur Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Die Übergangsbestimmungen sollen den Religionsgemeinschaften den Übergang zur neuen Finanzierungslösung erleichtern. Hier kann auf die Ausführungen unter Punkt 4.3.2 verwiesen werden. Der Betrag, der während der Übergangsfrist ausgeschüttet wird, liegt bei rund CHF 3.7 Mio. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die bisherigen Finanzierungsbeiträge an die evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche nicht gekürzt werden. Dies scheint insoweit gerechtfertigt, als der heute an diese beiden Religionsgemeinschaften ausgerichtete Finanzierungsanteil im Pro-Kopf-Vergleich mit den Beiträgen, die an die katholischen Kirche ausgereicht werden, deutlich niedriger ist.

Zu Art. 25

Die Rechtsakte, die mit der gegenständlichen Vorlage aufzuheben sind, sind in Art. 25 aufgeführt.

Zu Art. 26

Art. 26 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

6.3 Subventionsgesetz

Die Einführung einer Finanzierung der staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaften durch das Land und die Gemeinden, so wie es im vorliegenden Entwurf des Religionsgemeinschaftengesetzes vorgesehen ist, bedingt eine Anpassung des Subventionsgesetzes. Derzeit ist in Ziffer 17.1 des Anhangs zum Subventionsgesetz vorgesehen, dass christliche Religionsgemeinschaften subventioniert werden können. Diese Bestimmung wäre insoweit anzupassen, als der Begriff „christliche“ durch „staatlich anerkannte“ ersetzt werden müsste. Die Regierung schlägt jedoch die gänzliche Aufhebung dieser Bestimmung vor. Die Finanzierungslösung im Religionsgemeinschaftengesetz geht von dem Grundsatz aus, dass das Land und die Gemeinden den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften einen Anteil am Steueraufkommen überlassen, um diesen die Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu ermöglichen. Diese Überlassung eines Steueranteils stellt bereits eine ausreichende Subventionierung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dar. Sollten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit den überlassenen Steueranteilen nicht in der Lage sein, ihre Tätigkeit zur Gänze zu finanzieren, so haben sie entweder ihre Ausgaben anzupassen oder den fehlenden Betrag auf anderem Wege, insbesondere über Spenden, aufzubringen.

6.4 Schulgesetz

Im Schulgesetz sind geringfügige sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Der Begriff „Kirche“ soll durchgängig durch den nunmehr verwendeten Begriff „Religionsgemeinschaft“ ersetzt werden.

6.5 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Im ABGB sind lediglich sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Auch hier ist der Begriff „Kirche“ durchgängig durch den nunmehr verwendeten Begriff „Religionsgemeinschaft“ zu ersetzen.

6.6 Strafgesetzbuch

Auch im Strafgesetzbuch sollen keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Vielmehr wird auch hier nur eine sprachliche Anpassung vorgenommen, als die Begriffe „Kirche und Religionsgemeinschaft“ bzw. „Kirche und Religionsgesellschaft“ durch die Bezeichnung „Religionsgemeinschaft“ ersetzt werden.

7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsmässigen Bedenken.

8. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Die gegenständliche Vorlage hat keine personellen und räumlichen Auswirkungen. Aus organisatorischer bzw. administrativer Hinsicht ist die Erfassung der Religionszugehörigkeit in der ZPR bzw. den Einwohnerregistern der Gemeinden zu erwähnen. Dies bringt jedoch keinen wesentlichen Mehraufwand mit sich.

In finanzieller Hinsicht ist auf die Ausführungen unter Punkt 4.3.2 und zu Art. 15 ff. Religionsgesetz zu verweisen. Derzeit beträgt der Landesbeitrag an die Religionsgemeinschaften jährlich rund CHF 350'000, inklusive Religionsunterricht CHF

610'106. In Zukunft erhöht sich der Landesbeitrag, inklusive der Kosten für den Religionsunterricht, auf eine Summe von rund CHF 1.8 Millionen.

II. **ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGEN

**1. VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG VOM
5. OKTOBER 1921**

Verfassungsgesetz

vom

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Religionsgemeinschaften der heranwachsenden

den Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Religionsgemeinschaftengesetz vom ... in Kraft.

2. **RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ (RELGG)**

Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:

- a) die römisch-katholische Kirche;
- b) die evangelische Kirche;
- c) die evangelisch-lutherische Kirche;
- d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 7 ff. anerkannt wurden.

2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht und Seelsorge

Art. 4

Religionsmündigkeit

1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 5

Konfessioneller Religionsunterricht

1) An den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden wird im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften konfessioneller Religionsunterricht erteilt.

2) Die Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln.

3) Der gesetzliche Vertreter bestimmt bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 6

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen Personendaten zur Verfügung, wenn die betreffende Person dazu ihr Einverständnis erklärt hat.

III. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 7

Voraussetzungen

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften werden staatlich anerkannt, wenn sie:

- a) seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt haben;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählen, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügen; und
- d) die staatliche Rechtsordnung respektieren.

2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
- c) Bekenntnis, wonach der Religionsfrieden respektiert wird;

- d) Bestimmungen betreffend den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft, wobei ein Austritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich jederzeit möglich sein muss;
- e) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
- f) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre sowie deren Rechte und Pflichten;
- g) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
- h) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen;
- i) Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Religionsgemeindegebietes; und
- k) Verfahren bei Änderung des Statuts.

Art. 8

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 7 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden.

Art. 9

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen genießen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte.

Art. 10

Beendigung der staatlichen Anerkennung

1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
- b) Verzicht auf die staatliche Anerkennung; oder
- c) Entzug der staatlichen Anerkennung.

2) Den Verzicht nach Abs. 1 Bst. b hat die Religionsgemeinschaft gegenüber der Regierung schriftlich zu erklären.

Art. 11

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die staatliche Anerkennung kann durch die Regierung entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst;
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformen Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 12

Voraussetzungen

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz gewähren, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und

b) die staatliche Rechtsordnung respektiert.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 8 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 13

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 5 und 6 sowie 22 Abs. 2 zuerkennen und ihnen finanzielle Vergünstigungen nach Art. 20 gewähren.

Art. 14

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr zuerkannten Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die zuerkannten Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 11 Abs. 2 vorliegt.

IV. Finanzierung der Religionsgemeinschaften

A. Steueranteil

Art. 15

Grundsatz

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2 % am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer (berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 200 %) sowie aus der Steuer nach dem Aufwand, höchstens jedoch vier Millionen Franken.

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

Art. 16

Erklärungspflicht

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 17

Verteilung des Anteils am Steueraufkommen

1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach Art. 15 Abs. 1 auf die einzelnen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist der Stimmanteil aller unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach Art. 16 abgegeben haben, massgebend.

2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach Art. 16 abgegeben, so wird der auf sie entfallende Anteil prozentual zum Stimmanteil nach Abs. 1 aufgeteilt.

Art. 18

Ausrichtung

Das Land richtet den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften den nach Art. 17 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres aus.

Art. 19

Verwendung

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben die ihnen nach Art. 17 zugewiesenen Anteile am Steueraufkommen zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung und den Gemeinden jährlich einen Bericht über die Verwendung der ihnen nach Art. 17 zugewiesenen Anteile am Steueraufkommen zu übermitteln.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 20

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist, soweit es dem Kult und den religiösen Aufgaben der Religionsgemeinschaften gewidmet ist, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

V. Rechtsmittel

Art. 21

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Datenschutz und Zusammenarbeit

Art. 22

Grundsatz

1) Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden und das Zivilstandsamt erfassen in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit von Personen zu einer Religionsgemeinschaft.

2) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten vom Zivilstandsamt und der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde alle Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 24

Übergangsbestimmung

1) Der Anteil staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften am Steueraufkommen nach Art. 15 ff. wird erstmals für das Jahr 2017 ausgerichtet.

2) Für die Jahre 2014, 2015 und 2016 werden den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften jährlich folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) der Katholischen Kirche: 3'450'000 Franken;
- b) der Evangelischen Kirche: 200'000 Franken;
- c) der Evangelisch-Lutherischen Kirche: 50'000 Franken.

3) Das Land trägt einen Anteil von 240'000 Franken an den Kosten nach Abs. 2. Die restlichen Kosten werden von den Gemeinden im Verhältnis zu den von ihnen für das Jahr 2013 getragenen Kosten getragen.

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1886 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4;
- c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBl. 1945 Nr. 9;
- d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63;
- e) Gesetz vom 24. November 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1994 Nr. 83;
- f) Gesetz vom 16. Dezember 1998 betreffen die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1999 Nr. 48.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen
(Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Anhang Ziff. 17.1

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Religionsgemeinschaftengesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten

und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

3) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft im Rahmen der für den Religionsunterricht staatlich festgesetzten Wochenstunden im Einvernehmen mit dem Schulamt erstellt und von der Regierung bekanntgemacht. Den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgemeinschaft ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Religionsgemeinschaftengesetz vom ... in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerken-

nung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 und 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Religionsgemeinschaftengesetz vom ... in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen.

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung der Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,
2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder
3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand

auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen ver-

hängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Religionsgemeinschaftengesetz vom ... in Kraft.